

Satzung

§1 Vereinsname, Sitz

Der Verein führt den Namen "**Kölner Segelflieger**".

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der luftsportlichen Belange seiner Mitglieder. Hierzu schafft der Verein die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Ausübung des Luftsports, insbesondere im Bereich des Segelfluges. Es ist sein besonderes Ziel, die Jugend für den Luftsport zu gewinnen. Die Fürsorge für die Jugend erstreckt sich dabei sowohl auf die Ausbildung in den erforderlichen fliegerischen und technischen Fertigkeiten, als auch auf die Ausprägung gesellschaftlicher Verantwortung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt insbesondere nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu diesen satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Austritt aus dem Verein haben Mitglieder weder einen Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.“

§4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aero Club e.V. und über diesen mittelbares Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.. Er erkennt deren Satzungen und die auf deren Grundlage erlassenen Ordnungen an.

Der Verein kann weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die den Luftsport aktiv auszuüben gewillt sind und hieran nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dauerhaft gehindert sind.

Passive Mitglieder können solche natürlichen Personen sein, die den Luftsport in dem Verein nicht aktiv ausüben.

Ehrenmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder um die Luftfahrt als solche in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch freiwillige Geld- und/oder Sachspenden den Verein fördern.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendgruppe. Diese verwaltet nach Maßgabe der Bestimmungen der Luftsportjugend im Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein Westfalen e.V. sowie nach den Bestimmungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ihre Mittel selbständig.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann bei diesem durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bankverbindung einschließlich einer Einzugsermächtigung hinsichtlich sämtlicher fälliger Beiträge und Gebühren enthalten sowie die Angabe, welche Art der Mitgliedschaft der Antragsteller wünscht.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst nur für ein Jahr auf Probe. Innerhalb dieses Zeitraums kann sie von Seiten des Vereins wie von Seiten des Mitglieds jederzeit zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Anderweitig endende Beitrags- und Gebührenzahlungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Wird die Mitgliedschaft während der Probezeit von Seiten des Vereins gekündigt, wird eine bereits gezahlte Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung sowie der auf ihrer Grundlage erlassener Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere die Einrichtungen, das Sportgerät und die sonstigen Vermögensgegenstände des Vereins zu nutzen und die Pflicht, Beiträge und sonstige Abgaben oder Dienste zu leisten sowie sorgsam und schonend mit dem Vereinsvermögen umzugehen.

Soweit das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied nach Mahnung von der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte solange auszuschließen, bis er seinen offenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Das gilt insbesondere, falls das Mitglied die erteilte Einzugsermächtigung für sämtliche fälligen Beiträge und Gebühren widerruft oder im Einzelfall hinsichtlich eingezogener Beiträge und/oder Gebühren das Widerrufsrecht ausübt, es sei denn, es hat dieses drei Wochen zuvor dem Vorstand des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen angezeigt und dieser hat innerhalb dieses Zeitraums eine Gendarstellung nicht abgegeben.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht und können als Organe des Vereins gewählt werden. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des

Vereins sowie dessen Fluggeräte im Rahmen der hierfür bestehenden Bestimmungen, insbesondere Gebührenordnungen, zu nutzen.

Passive Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht und können als Organe des Vereins gewählt werden. Sie haben, sofern sie ihren Beitrag geleistet haben, Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins, nicht jedoch einen solchen auf Nutzung des Fluggerätes.

Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, sondern nur beratende Stimme. Sie können nicht als Organe des Vereins gewählt werden. Sie haben, sofern sie ihren Beitrag bzw. ihre Förderung geleistet haben, Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins, nicht jedoch einen solchen auf Nutzung des Fluggerätes.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Gebühren im Rückstand ist,
- wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig Sachen sowie das Leben und die Gesundheit von Menschen bei der Ausübung des Luftsports gefährdet hat.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung, in welcher über den Ausschluss beschlossen werden soll, zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verein schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ist rechtzeitig Beschwerde eingelegt worden, so hat der Vorstand den Ausschließungsbeschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, welche darüber abschließend entscheidet. Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht gegen den Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist beendet ist.

§10 Beiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben. Ehrenmitglieder unterliegen hingegen nicht der Beitragspflicht, jedoch zahlen sie anfallende Fluggebühren.

Die Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§11 Organe und Untergliederungen des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung zur Änderung der Tagesordnung
- Beschlussfassung über die Beschwerde einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden und Vereinigungen

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann den Mitgliedern, die dem Verein eine elektronische Adresse (z.B. Fax oder E-Mail) bekanntgegeben haben, auch auf diesem Wege zugestellt werden.

Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Schriftführer die vollständige ordnungsgemäße Absendung der Einladungen zu Protokoll versichert.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann Anträge auf Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung gegenüber dem jeweiligen Antragsteller mit schriftlicher Begründung ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu überreichen. Dessen Recht auf Beantragung der Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bleibt unberührt. Erscheint der Antragsteller zu der Mitgliederversammlung nicht, gilt sein Antrag als nicht gestellt.

Soweit der Vorstand entsprechende Anträge nicht ablehnt, hat er zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung entsprechend bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die nach Ablauf der vorgenannten Frist sowie zu Beginn oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

§14 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann die Versammlungsleitung delegieren. Nimmt der Vorsitzende an der Versammlung nicht teil, soll die Delegation schriftlich erfolgen; ansonsten ist sie im Protokoll zu vermerken. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der diesen eventuell vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Wahlvorgänge zur Bestimmung des Versammlungsleiters bzw. des Wahlleiters leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in welcher die in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten behandelt werden. Dabei soll er nicht ohne sachlichen Grund von der festgelegten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abweichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt er den Protokollführer. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist jedes Mitglied verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Solange Beschlussunfähigkeit auf entsprechenden Antrag hin nicht festgestellt worden ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wie sie sich zu Beginn der ersten Mitgliederversammlung dargestellt hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung legt jeweils der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt bzw. einen entsprechenden Antrag unterstützt. Bei Wahlen genügt das entsprechende Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Mindestzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

Für Wahlen zum Vorstand gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten stattfindet, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Geht es um seine Wahl, entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Hat die Versammlungsleitung im Laufe der Mitgliederversammlung gewechselt, haben sämtliche Versammlungsleiter das Protokoll zu unterzeichnen.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese soll einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sie muss einberufen werden, wenn dieses 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von diesen Mitgliedern schriftlich verlangen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§16 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis besteht.

Ausschließlich im Innenverhältnis gilt, dass der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll. Bei Kassengeschäften ist der Kassierer zu beteiligen. Verpflichtungen von größerem Wert sollen zudem im erweiterten Vorstand gefasst werden. Hierzu legt der erweiterte Vorstand zu Beginn seiner jeweiligen Amtszeit die Wertgrenze fest, deren Überschreitung seiner Beschlussfassung bedarf.

Der geschäftsführende Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit solche nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung
- Erlass der Flugbetriebsordnung
- Buchführung, Erstellung der Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- Abwicklung von Rechtsgeschäften
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit Aufnahmeanträgen
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit Ausschlüssen von Mitgliedern.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Jugendgruppenleiter sowie diejenigen geeigneten Personen an, die der geschäftsführende Vorstand nicht nur vorübergehend zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuzieht (z. B. Werkstattleiter, Ausbildungsleiter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit).

Der Vorstand ruft den erweiterten Vorstand ein, wenn er dieses für sinnvoll erachtet, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

§17 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt, vorbehaltlich des Rechts eines jeden Vorstandsmitglieds sein Amt niederzulegen, bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so werden bis zur Neubesetzung des Amtes die Geschäfte durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch übernommen oder von diesem auf einen geeigneten Dritten übertragen.

§18 Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder aufgrund entsprechender Delegation vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mittels Briefes oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist er nicht anwesend, die des Schriftführers.

Die Beschlüsse des Vorstands sind protokollarisch festzuhalten. Der Schriftführer führt das Protokoll; im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung dergestalt erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§19 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe regelt ihre Belange eigenständig nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung sowie der Landesjugendordnung. Sie verwaltet insbesondere auch ihre finanziellen Mittel selbständig. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

§20 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Rechnungslegung des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung des Klubs.

§21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Klubs kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §14 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich zugunsten des Luftsports, zu verwenden hat.

Köln, im März 2011

Karl Lippe

Walter Kerndlmaier

Matthias Krause